

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen vom 09.05.2023 bis zum 23.05.2023 und dem hieran anschließenden Erörterungstermin am 23.05.2023 wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 09.05.2023 bis zum 23.05.2023 keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 26.04.2023 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerks Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	22.05.2023
10	EWE NETZ GmbH	04.05.2023
14	Stadt Meppen	09.05.2023
17	Gemeinde Wietmarschen	17.05.2023
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	28.04.2023
22	PLEdoc GmbH (für Ruhrgas AG)	08.05.2023
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01248346)	26.05.2023
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	09.05.2023
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	30.05.2023
32	Amprion GmbH	09.05.2023
34	Nowega GmbH	16.05.2023
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	04.05.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 24.05.2023	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Städtebau	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Städtebau

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die Ausführungen in der Begründung unter Nr. 8 und unter Nr. 9 zur textlichen Festsetzung Nr. 1 sind widersprüchlich (vgl. S. 23f. bzw. S. 14 f. der Begründung). Unklar ist insbesondere der Satz: "Darüber hinaus sollen aber Tierhaltungsanlagen in der Festsetzung Nr. 2 im Hinblick auf die überbaubare Grundstücksfläche geändert werden und dort überbaubare Grundstücksflächen wegen der Freilandhaltung zugelassen werden." Besser wäre es, hier die Formulierung der textlichen Festsetzung der 5. Änderung wörtlich zu übernehmen. Auch der im folgenden Absatz erläuterte Hinweis auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) a.F. ist irreführend. Bei der Planung der Gemeinde Geeste im Bebauungsplan Nr. 200 einschließlich der entsprechenden Änderungen handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung vorsieht. Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB gilt demzufolge in der weiteren Anwendung bzw. zur Beurteilung der Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit im Außenbereich § 35 BauGB. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 200 führte dazu, dass zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen § 35 BauGB n.F. anzuwenden ist. Daraus ist wiederum zu folgern, dass in den ausgewiesenen Baufenstern ausschließlich Tierhaltungsanlagen zulässig sind, die als landwirtschaftliche Tierhaltung zu beurteilen sind, bzw. diejenigen gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG unterliegen. Mit der beabsichtigten 10. Änderung des Bebauungsplans wird mit der geänderten textlichen Festsetzung Nr. 1 klargestellt, dass eine städtebauliche Steuerung hinsichtlich ihrer Lage bzw. der Zulässigkeit innerhalb der Baufenster ebenfalls für diejenigen Tierhaltungsanlagen bestehen soll, die als gewerbliche Tierhaltung zu beurteilen sind und einer Vorprüfungs- oder UVP-Pflicht nach dem UVPG unterliegen. Dies sollte in der Begründung eindeutig klargestellt werden.	Wie angeregt, wird zum besseren Verständnis die Formulierung der textlichen Festsetzung aus der 5. Änderung im genauen Wortlaut übernommen. Der folgende Absatz wird überarbeitet bzw. der irreführende Hinweis auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) a.F. wird klargestellt. Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Die Formulierung, dass durch die textliche Festsetzung Nr. 1 eine städtebauliche Steuerung hinsichtlich ihrer Lage bzw. der Zulässigkeit innerhalb der Baufenster ebenfalls für diejenigen Tierhaltungsanlagen bestehen soll, die als gewerbliche Tierhaltung zu beurteilen sind und einer Vorprüfungs- oder UVP-Pflicht nach dem UVPG unterliegen, wird in der Begründung deutlicher herausgestellt.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Naturschutz und Forsten <u>Arten und Lebensräume:</u> <u>Arten:</u> Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o.g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna. <u>Wald und sonstige Gehölzstrukturen:</u> Auf der Nordseite des geplanten Baufensters befinden sich Waldbestand und Kompensationsflächen. Gem. der TA-Luft 2021 soll gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen i.d.R. ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden. Brandschutz Gegen die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen" bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Gesundheit Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet	Naturschutz und Forsten <u>Arten und Lebensräume:</u> <u>Arten:</u> Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis einer im Jahr 2020 bereits durchgeführten Brutvogelkartierung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Nach der Relevanzprüfung unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens auf die Fauna konnte die Notwendigkeit gesonderter Fledermauserfassungen ausgeschlossen werden. <u>Wald und sonstige Gehölzstrukturen:</u> Durch die 10. Änderung wird kein neuer Standort erschlossen. Im Bereich einer bestehenden Hofstelle mit vorhandener Tierhaltung werden bereits bestehende Baufenster unter Beibehaltung der überbaubaren Fläche angepasst. Hierdurch wird vermieden, dass bisher nicht beeinträchtigte Bereiche in Anspruch genommen werden müssen. Die Forderung wird zurückgewiesen. Brandschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gesundheit Durch die 10. Änderung wird kein neuer Standort erschlossen. Im Bereich einer bestehenden Hofstelle mit vorhandener Tierhaltung werden bereits bestehende Baufenster unter Beibehaltung der überbaubaren Fläche angepasst. Hierdurch wird vermieden, dass bisher nicht beeinträchtigte Bereiche in Anspruch genommen werden müssen. Die Forderung wird unter Berücksichtigung der Ursprungsplanung zurückgewiesen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) • weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden: Schreiben vom 25.05.2023	
Von dem o.a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen. Die zuständige Behörde für das SO Tierhaltungsanlagen ist der Landkreis Emsland.	Die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden wird zur Kenntnis genommen.
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 24.05.2023	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung												
den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><td>Objektname</td><td>Betreiber</td><td>Leitungstyp</td><td>Leitungsstatus</td></tr><tr><td>Oalum-Osterbrock DN 168x7 mm</td><td>Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Bramberge-Dalum DN 154/210x7</td><td>Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Oalum-Osterbrock DN 168x7 mm	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Bramberge-Dalum DN 154/210x7	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Hinweise Der NIBIS-Kartenserver wird mit Blick auf die Themenbereiche Boden, Geologie, Altlasten, Bohrungen und Hydrologie gesichtet. Ergänzend werden Hinweise zum Umgang mit Boden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus										
Oalum-Osterbrock DN 168x7 mm	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)										
Bramberge-Dalum DN 154/210x7	Westdeutsche Erdölleitungsgesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)										

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Schreiben vom 25.05.2023	
Mit Datum vom 26.04.2023 sandten Sie uns die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben. Darstellung des Sachverhalts Um die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes weiter zu gewährleisten bzw. um die Schaffung eines weiteren Standbeines zu ermöglichen (Ergänzung der beiden bereits errichteten Bullenställe um einen weiteren Stall sowie die Erweiterung um eine weitere Schweinmastanlage), sollen die beiden vorhandenen Baufenster 14 von insgesamt 15.845 m² flächengleich so angepasst werden, dass die angedachten Bauvorhaben realisiert werden können. I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft Zuständige Ansprechperson: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100, E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de und die Unterzeichnerin Anlagen, Grundstücke des Pegelwesens und Naturschutzes sowie Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die Flächen im Trinkwassergewinnungsgebiet „Geeste-Varloh“ liegen. Das ist bei den dort anzusiedelnden	Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zur Kenntnisnahme. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Begründung herausgestellt, dass der Änderungsbereich Flächen im Trinkwassergewinnungsgebiet „Geeste-Varloh“ liegt und dass dieser Sachverhalt bei den dort anzusiedelnden Flächennutzern zu

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Flächennutzern zu berücksichtigen und entsprechende vorbeugende Schutz-/Vorsichtsmaßnahmen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligten Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de, poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de). Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.	berücksichtigen und entsprechende vorbeugende Schutz-/Vorsichtsmaßnahmen zum Grundwasserschutz zu beachten sind. Der Landkreis Emsland und somit auch die dort angesiedelte Untere Wasserbehörde (UWB) wurde beteiligt und ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 1). Der NLWKN erhält nach Satzungsbeschluss eine Ausfertigung des Bebauungsplanes.
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Meppen: Schreiben vom 22.05.2023	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung. Landwirtschaft: Mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“ soll das nördliche Baufenster Nr. 14 in seinem Zuschnitt geändert werden. Es dient der Bullenhaltung des Betriebes Iben. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Baufensters Nr. 14 zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Iben. Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste-Varloh: Schreiben vom 17.05.2023	
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV „Bourtanger Moor“ unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Das Plangebiet befindet sich im Wassergewinnungsgebiet des TAV. Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sind zu beachten.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig durch den Vorhabenträger von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.
11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 04.05.2023	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Strom, Gas, Ftx).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.	Die weiteren Ausführungen werden in die Begründung übernommen.
Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.	
12. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen: Schreiben vom 03.05.2023	
Der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem zurzeit das Flurbereinigungsverfahren Geeste in Bearbeitung ist. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) soll in diesem Jahr aufgestellt werden. Diesbezüglich besteht gegen die Planung des o.g. Bebauungsplanes insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken. Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.	Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems wird zur Kenntnis genommen.
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 10.05.2023	
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor: Empfehlung: Luftbildauswertung <u>Fläche A</u> <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nichtvoll ständig ausgewertet.	Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger wird eine Luftbildauswertung für die Fläche A dieser Bauleitplanung beauftragen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	In der Begründung sowie in Form eines Hinweises auf dem Planteil wird auf den beschriebenen Sachverhalt hingewiesen.
30. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 03.05.2023	
Gegen die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200" SO Tierhaltungsanlagen" bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Im Übrigen weise ich auf die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Belangen des Ursprungsbebauungsplans hin.	Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wird zur Kenntnis genommen. Die in der Ursprungsplanung enthaltenen Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Belangen behalten ihre Gültigkeit.
31. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“: Schreiben vom 09.05.2023	
Gegen das obige Vorhaben bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Fischbach) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Fischbach) zugeführt werden, wird hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis beantragt.